

**Ausführungsvorschriften über Zeugnisse
(AV Zeugnisse)
Vom 31. Juli 2015**

BildJugWiss II C 1.4
Tel. 90227 - 5679, intern 9227 - 5679

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78), wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

II. Zeugnisse

- 2 - Zeugnisarten
- 3 - Zeugnisformulare
- 4 - Angaben auf Zeugnissen
- 5 - Bemerkungen auf Zeugnissen
- 6 - Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen
- 7 - Aufbewahrung von Zeugniskopien
- 8 - Ausstellung von Zweitschriften
- 9 - Berichtigung von Zeugnissen

III. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

- 10 - Formen der Beurteilung
- 11 - Verfahren

IV. Zertifikate und sonstige Zeugnisanlagen

- 12 - Schulische und außerschulische Zertifikate
- 13 - Sonstige Zeugnisanlagen

V. Schlussbestimmungen

14 - Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1 **Liste der Zeugnisvordrucke**

Anlage 2 **Festgelegte Zeugnisvermerke**

I . Allgemeine Bestimmungen

1 – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von allgemein bildenden und beruflichen Abschlüssen gemäß § 40 des Schulgesetzes und für Abschluss- und Prüfungszeugnisse der staatlich anerkannten Ersatzschulen. Sie gelten ferner für Zeugnisse der nach dem Schulgesetz für Berlin vorgesehenen Prüfungen.

(2) Schulhalbjahre im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Kurshalbjahre und Semester. Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Studierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Einrichtungen des zweiten Bildungsweges. An Einrichtungen des zweiten Bildungsweges tritt an die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Klassen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Kursgruppen der Integrierten Sekundarschulen.

(3) Sofern in den Vorschriften für den jeweiligen Bildungsgang hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, gehen sie den folgenden Bestimmungen vor.

II . Zeugnisse

2 – Zeugnisarten

(1) Zeugnisse werden als

- a) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse, gegebenenfalls Trimesterzeugnisse,
- b) Abgangszeugnisse oder
- c) Abschlusszeugnisse

ausgegeben. Eine besondere Form des Abschlusszeugnisses ist das Prüfungszeugnis. An beruflichen Schulen können anstelle der Zeugnisse gemäß Satz 1 Buchstabe a Zeugniskarten verwendet werden.

(2) Welches Zeugnis unter welchen Voraussetzungen ausgegeben wird, ergibt sich aus den für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bestimmungen.

(3) Zeugnisse werden als Notenzeugnisse, gegebenenfalls ergänzt durch Punkte, ausgestellt. Zeugnisse der Schulanfangsphase und gegebenenfalls auch der Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf des Förderschwerpunkts „Geistige

Entwicklung“ werden in Form einer verbalen Beurteilung ausgegeben. In der Grundschule können bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 auch kriterienorientierte Zeugnisse ausgegeben werden.

3 - Zeugnisformulare

(1) Für Zeugnisse und Zeugnissen entsprechende Bescheinigungen dürfen nur solche Formulare verwendet werden, die den von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Vordruckmustern entsprechen; eine Auflistung der Vordrucknummern ist als Anlage 1 beigelegt. Die Vordrucke dürfen weder im Layout noch in den vorgegebenen Teilen verändert werden. Abweichende Vordrucke sind nur für Schulen besonderer pädagogischer Prägung, Schulversuche oder für Abschluss- und Prüfungszeugnisse staatlich anerkannter Ersatzschulen zulässig und müssen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Alle Zeugnisse und Zeugnissen entsprechende Bescheinigungen tragen das Hoheitszeichen des Landes Berlin (Landeswappen). Für Abgangs- und Abschlusszeugnisse ist Urkundenpapier mit Wasserzeichen zu verwenden.

(2) Computerausdrucke sind zulässig, wenn sie nach Inhalt und Aufbau den Vordruckmustern oder den genehmigten Vordrucken entsprechen und ein urkundenechter Ausdruck gewährleistet ist.

4 - Angaben auf Zeugnissen

(1) Alle Zeugnisse enthalten folgende Angaben:

- a) Schule sowie gegebenenfalls besuchter Bildungsgang und Ausbildungsberuf,
- b) Vornamen, Familienname, Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,
- c) Jahrgangsstufe, Kurshalbjahr oder Semester,
- d) Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Lernfelder gemäß Studententafel einschließlich Wahlpflicht- und Wahlfächer,
- e) in den jeweiligen Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Lernfeldern erreichte Leistungen, ausgewiesen in Noten, Punkten oder Noten und Punkten oder durch verbale oder kriterienorientierte Beurteilung,
- f) Bemerkungen und
- g) in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 einen Hinweis auf die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Auf Halbjahres- und Jahrgangszeugnissen der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen werden die Noten in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern auf beiden Niveaustufen ausgewiesen.

(2) Die im Folgenden aufgeführten Zeugnisarten enthalten zusätzlich folgende Angaben:

- a) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse:
 - aa) Fehlzeiten, wobei zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen unterschieden wird, und
 - bb) Verspätungen,
- b) Abgangs- und Abschlusszeugnisse:
 - aa) Geburtsort,
 - bb) Dauer des Besuchs der Schulart und
 - cc) gegebenenfalls die Angabe, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c) Prüfungszeugnisse:
 - aa) Geburtsort,
 - bb) Dauer des Besuchs der Schulart,
 - cc) Art der Prüfung,
 - dd) die Prüfungsfächer,

- ee) die in den einzelnen Prüfungen erzielten Leistungen und gegebenenfalls die Endnoten,
- ff) gegebenenfalls etwaige während des Bildungsganges abgeschlossene Fächer und
- gg) das Prüfungsergebnis.

Auf den am Ende des zweiten Schulhalbjahres erteilten Jahrgangszeugnissen der Sekundarstufe I werden die Fehlzeiten des zweiten Halbjahres ausgewiesen.

(3) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 und der gymnasialen Oberstufe wird zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben die erreichte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache ausgewiesen.

(4) Auf den Zeugnissen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben folgende Angaben ausgewiesen:

- a) auf Halbjahreszeugnissen:
 - aa) für jeden Kurs, den die Schülerin oder der Schüler belegt hat – einschließlich der mit null Punkten abgeschlossenen Kurse -, eine Note einschließlich Notentendenz sowie die entsprechende Punktzahl in einfacher Wertung,
 - bb) gegebenenfalls die Angabe, dass die Schülerin oder der Schüler in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten muss,
- b) auf Abgangszeugnissen:
 - aa) gegebenenfalls früherer Rücktritt in den nachfolgenden Jahrgang,
 - bb) Beginn und Dauer des fremdsprachlichen Unterrichts,
 - cc) gegebenenfalls Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Latinums und Graecums, soweit nicht eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird und
 - dd) gegebenenfalls der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(5) Auf Prüfungszeugnissen über die allgemeine Hochschulreife werden außer den Angaben gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben ausgewiesen:

- a) die Berechnung der Gesamtqualifikation sowie die ihr zugrunde liegenden Einzelergebnisse der Prüfung und – zugeordnet zu den Kurshalbjahren – der Kurse, die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote,
- b) Zusatzkurse (Ergänzungs- und Seminarkurse), mit einem (Z) gekennzeichnet,
- c) in Klammern die Punkte in den besuchten Pflichtkursen, soweit sie nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, mit Ausnahme der Pflichtkurse im Fach Sport, wenn dieses Fach nicht Prüfungsfach ist,
- d) auf Antrag in Klammern die Punkte aller Kurse der Fächer, in denen die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Kurse auf dem Abiturzeugnis vermerkt werden sollen, jedoch – einschließlich der Pflichtkurse – höchstens zwei Kurse im Fach pro Halbjahr,
- e) die vorgesehenen Angaben über den Beginn und die Dauer des Fremdsprachenunterrichts, sofern er bis zum vorgeschriebenen Ende fortgeführt wurde, oder in den Fällen des § 10 Abs. 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, Beginn und Ende des regulären Fremdsprachenunterrichts, der durch die Prüfung ersetzt wird, und
- f) gegebenenfalls der Erwerb des Latinums und des Graecums.

(6) Auf Prüfungszeugnissen der Fachoberschule und der Berufsoberschule werden außer den Angaben gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben ausgewiesen:

- a) die Leistungen in den Halbjahren in Punkten,
- b) die Durchschnittsnote, die sich gemäß der jeweiligen Rechtsverordnung errechnet und als Schulnote mit einer Nachkommastelle ausgewiesen wird,
- c) die vorgesehenen Angaben über Beginn und Dauer des Fremdsprachenunterrichts,
- d) gegebenenfalls das Latinum, soweit nicht eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird, und

- e) an der Berufsoberschule das Ergebnis der Facharbeit sowie bei Abschluss der fachgebundenen Hochschulreife die Ausbildungsrichtung.

(7) Auf Abschlusszeugnissen der beruflichen Schulen wird zusätzlich zu den nach Absatz 1, 2 und gegebenenfalls 6 erforderlichen Angaben die Zuordnung des Abschlusses zu einer der Niveaustufen im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen.

5 – Bemerkungen auf Zeugnissen

(1) Entscheidungen, die den Wechsel einer Jahrgangsstufe oder das Verbleiben in der bisherigen Jahrgangsstufe, Besonderheiten der Leistungsbewertung, besondere Formen des Unterrichts oder besondere Fördermaßnahmen betreffen, werden im Zeugnis vermerkt. Ebenso wird vermerkt, ob das Arbeits- und Sozialverhalten nach Entscheidung der Schulkonferenz beurteilt oder nicht beurteilt wird. In den in der Anlage 2 aufgeführten Fällen sind die dort festgelegten Zeugnisvermerke zu verwenden.

(2) Zeugnisnoten können unter „Bemerkungen“ erläutert werden.

(3) Wer von der Teilnahme am Unterricht in einem Fach auf Antrag freigestellt worden ist, erhält auf dem Zeugnis im Notenfeld für das betreffende Fach den Vermerk „befreit“. Bei zeitweiliger Befreiung oder Befreiung von der Teilnahme an Teilen des Unterrichts wird eine Zeugnisnote mit dem Zusatz „teilweise befreit“ erteilt.

(4) Für ein Fach, das aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, ohne Beurteilung bleibt, ist im Notenfeld ein „o.B.“ einzutragen und dies unter „Bemerkungen“ zu erläutern. Kann in einem Fach aus anderen Gründen keine Zeugnisnote gegeben werden (z.B. wegen Unterrichtsausfall oder epochalem Unterricht), so ist in das Notenfeld „n.e.“ (nicht erteilt) einzutragen und der Grund für den nicht erteilten Unterricht unter „Bemerkungen“ anzugeben. Auf mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen in vorangegangenen Halbjahren kann hingewiesen werden. Sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht eines Faches befreit, ist im Notenfeld ein „bf.“ einzutragen und unter Bemerkungen zu erläutern. Bei epochalem Unterricht ist eine im ersten Halbjahr erteilte Note auch im zweiten Halbjahr auszuweisen, wenn sich diese Note auf die Versetzung, auf einen Abschluss oder eine Berechtigung auswirkt.

(5) Unter „Bemerkungen“ kann insbesondere auf besondere Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen freiwilligen Schulveranstaltungen, auf ehrenamtliche schulische Tätigkeiten wie z.B. eine Mitarbeit im Gemeinschaftsleben der Schule oder auf eine Übernahme von Funktionen nach dem Schulgesetz, auf eine besondere Jahresarbeit, auf die Teilnahme an von der Schule veranstalteten oder unterstützten Wettbewerben oder am Schüleraustausch hingewiesen werden. Ob Ordnungsmaßnahmen auf Halbjahres- und Jahrgangzeugnissen angegeben werden, ist zugleich mit deren Verhängung im Einzelfall zu entscheiden.

(6) Auf Antrag ist bei Vorlage einer Bestätigung der jeweiligen konsularischen Vertretung des Heimatlandes ein Vermerk über die Teilnahme am von diesen durchgeführten muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in das Zeugnis aufzunehmen.

(7) Auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen dürfen die Schülerin oder den Schüler belastende Bemerkungen, zum Beispiel über die Nichtversetzung und über Ordnungsmaßnahmen nicht aufgenommen werden.

(8) Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht des jeweiligen Trägers wird vermerkt, soweit die Erziehungsberechtigten oder die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler dem nicht widersprochen haben. Im Zeugnisvermerk wird darauf hingewiesen, dass der Träger eine eigene Teilnahmebescheinigung bzw. Beurteilung erteilen kann. Es ist der in Anlage 2 festgelegte Zeugnisvermerk zu verwenden.

6 - Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen

(1) Für die Ausfertigung der Zeugnisse ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor verantwortlich. Die Zeugnisse werden anhand von Zeugnislisten ausgefertigt, in die die unterrichtenden Lehrkräfte die Zeugnisnote für ihr jeweiliges Fach eintragen. Prüfungszeugnisse werden anhand von Prüfungslisten ausgefertigt. Von dem jeweiligen Zeugnis ist eine Kopie herzustellen. In den beruflichen Schulen kann auf Zeugnislisten und, mit Ausnahme von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, auf Kopien verzichtet werden, wenn im Schülerpersonalblatt Zeugnisnoten und Bemerkungen festgehalten sind. Kopien brauchen nicht gesiegelt zu werden.

(2) Eintragungen auf Zeugnissen dürfen nur mit dokumentenechten Schreibgeräten vorgenommen werden. Die Noten sind in arabischen Ziffern einzutragen.

(3) Die Zeugnisse sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben; an Oberstufenzentren kann diese Aufgabe auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen werden. Zusätzlich werden Zeugnisse von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe von der Oberstufentutorin oder dem Oberstufentutor unterschrieben. Prüfungszeugnisse sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu unterschreiben. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst den Prüfungsvorsitz ausübt, wird die zweite Unterschrift von der ständigen Vertreterin oder dem Vertreter, an Oberstufenzentren von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter geleistet. Nach Teilnahme an einer vom Schulgesetz vorgesehenen Prüfung ohne Besuch eines auf diese Prüfung vorbereitenden Bildungsganges sind die Prüfungszeugnisse nur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Faksimilestempel sind unzulässig.

(4) Abschluss- und Abgangszeugnisse erhalten das Siegel der Schule. Zeugnisse über das Bestehen einer Nichtschülerprüfung erhalten das Siegel der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse sowie die Abschluss- und Prüfungszeugnisse der Sekundarstufe I und der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I werden auf den letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder Schuljahres datiert und grundsätzlich an diesem Tag ausgegeben. Satz 1 gilt entsprechend für Abschlusszeugnisse der Sekundarstufe II über einen ohne Prüfung erworbenen Abschluss.

(6) Abgangszeugnisse sind auf den letzten Unterrichtstag des besuchten Schulhalbjahres zu datieren und an diesem Tag auszugeben. Bei vorzeitigem Verlassen des Bildungsganges setzt die Schule den Termin für die Datierung und die Ausgabe fest.

(7) Bei Prüfungszeugnissen der Sekundarstufe II und von Nichtschülerprüfungen ist das Datum des Ausgabetafes einzusetzen. Diese Zeugnisse sind an den dafür von der Schule festgesetzten Tagen ausgegeben.

(8) Ein nach einer erfolgreichen Nachprüfung ausgestelltes neues Zeugnis trägt das Datum der Nachprüfung und wird zu einem von der Schule festgesetzten Termin ausgegeben.

(9) Für Zeugnisse der Fachschule für Altenpflege kann die Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 vorsehen.

7 - Aufbewahrung von Zeugniskopien

(1) Die Kopien der Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse sind dem Schülerbogen oder Schülerpersonalblatt beizufügen. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den für den Schülerbogen oder das Schülerpersonalblatt geltenden Regelungen der Schuldatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kopien von Abschluss- oder Abgangszeugnissen sowie von Prüfungszeugnissen sind zu den Akten der Schule oder der die Prüfung durchführenden Stelle zu nehmen. Wird nach Erteilung eines Abgangszeugnisses wegen eines Schulwechsels der Schülerbogen an eine andere Schule weitergeleitet, so ist eine Kopie des Abgangszeugnisses dem Schülerbogen beizufügen. Die Aufbewahrungsdauer von Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen ergibt sich aus der Schuldatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

8 – Ausstellung von Zweitschriften

(1) Bei Verlust eines Zeugnisses ist nach der Aktenlage eine Zweitschrift auch in Form einer Kopie mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Bei nachträglicher Namensänderung werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Bei Namensänderungen auf Grund des Transsexuellengesetzes wird jedoch auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk gemäß Satz 1 ausgefertigt. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen, die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln.

9 – Berichtigung von Zeugnissen

(1) Ist ein Zeugnis zu Unrecht erteilt worden, insbesondere bei nachträglicher Aufhebung einer Prüfungsentscheidung, so ist es einzuziehen und zu den Schüler- oder Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Fehlerhafte Zeugnisse sind einzuziehen und durch die Ausgabe eines neuen Zeugnisses zu ersetzen. Eine Kopie des neu ausgestellten Zeugnisses ist zu den Akten zu nehmen. Fehler auf Zeugniskarten sind zu berichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Kopie bei den Akten berichtigt wird. Die Korrektur ist mit Name, Datum und Siegel zu versehen.

III . Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

10 - Formen der Beurteilung

(1) Das Arbeits- und Sozialverhalten kann in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 auf Beschluss der Schulkonferenz beurteilt werden; die Schulkonferenz entscheidet auch, ob es am Ende beider Schulhalbjahre oder nur am Ende des Schuljahres beurteilt werden soll. Grundlage der Beurteilung sind die in § 21 Absatz 4 der Grundschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Merkmale, die von der Gesamtkonferenz um weitere Merkmale erweitert werden können. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können im Rahmenlehrplan besondere Formen der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens vorgesehen werden.

(2) Das Arbeits- und Sozialverhalten wird auf Notenzeugnissen und kriterienorientierten Zeugnissen immer in einer Anlage zum Zeugnis beurteilt. Auf den Zeugnissen selbst wird in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 unter „Bemerkungen“ einer der in der Anlage 2 festgelegten Vermerke angebracht. Bei Zeugnissen mit verbaler Beurteilung werden die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhaltens in die fachbezogene Beurteilung einbezogen.

(3) Als Anlage zum Zeugnis kann das Arbeits- und Sozialverhalten in folgender Form beurteilt werden:

- a) in standardisierter Form unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 600,
- b) als freier Text unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 601 sowie
- c) für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 610.

Bei den unter Buchstabe a und b genannten Vordrucken können ergänzende Aussagen zu den einzelnen Merkmalen z.B. über unterschiedliches Arbeits- und Sozialverhalten in den einzelnen Fächern vermerkt werden.

11 – Verfahren

(1) Die Schulkonferenz entscheidet, ob das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt werden soll und wählt eine der unter Nummer 10 Absatz 3 genannten Formen der Beurteilung aus. Sofern von der Gesamtkonferenz weitere Merkmale entwickelt wurden, entscheidet die Schulkonferenz auch darüber, ob diese verwendet werden sollen. Sie fasst gesondert einen Beschluss zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

(2) Die Beschlüsse zum Arbeits- und Sozialverhalten sind für die Dauer einer Wahlperiode der Schulkonferenz bindend. Sofern sich die neu gewählte Schulkonferenz nicht erneut damit befasst, gelten die Beschlüsse weiter.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer gibt spätestens zwei Unterrichtswochen vor der Beschlussfassung durch die Klassenkonferenz die Einschätzungen der Fachlehrkräfte zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der einzelnen Schülerinnen und Schüler in einem zusammenfassenden Vorschlag den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Kenntnis. Die endgültige Festlegung trifft die Klassenkonferenz. Für die Ausfertigung der Vordrucke ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Die Vordrucke werden zusammen mit den Zeugnissen ausgehändigt; eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

IV . Zertifikate und sonstige Zeugnisanlagen

12 – Schulische und außerschulische Zertifikate

(1) Werden während des Bildungsgangs gegebenenfalls in Kooperation mit außerschulischen Partnern besondere über die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen hinausgehende Kompetenzen erworben, können diese auf einem schulischen Zertifikat zum Ausdruck gebracht werden. Mustervordrucke für Zertifikate, die von mehreren Schulen verwendet werden, gibt die Schulaufsichtsbehörde vor (Anlage 1, Schul Z 700 ff). Zertifikate einzelner Schulen sind der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Schulische Zertifikate werden als Anlage zum Zeugnis ausgegeben. Unter „Bemerkungen“ wird auf das Zertifikat hingewiesen.

(2) Auf Antrag kann unter „Bemerkungen“ auf außerschulisch erworbene anerkannte Zertifikate hingewiesen werden, sofern die dort zertifizierten Kompetenzen einen schulischen Bezug aufweisen. Die Schulaufsichtsbehörde gibt durch Rundschreiben bekannt, welche Zertifikate die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

13 – Sonstige Zeugnisanlagen

Auf Wunsch der betroffenen Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne schulischen Bezug auf einem Beiblatt zum Zeugnis (Schul Z 650) zu dokumentieren. Dies setzt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Stelle, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführt wurde, voraus. Die Tätigkeit muss über eine reine Mitgliedschaft in einer Organisation hinausgehen und entgeltfrei ausgeübt worden sein. Dokumentiert werden können soziale, karitative oder kulturelle Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Musik, Denkmalpflege, Sport, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, freie Jugendarbeit, nicht jedoch in parteipolitischen und religiösen Organisationen. Darzustellen sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete.

V. Schlussbestimmungen

14 – Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Liste der Zeugnisvordrucke

Vordruck- Nummern	Bezeichnung
----------------------	-------------

<u>Primarstufe</u>	
Grundschule / Grundstufe der Gemeinschaftsschule	
Schul Z 100	Zeugnis der Schulanfangsphase
Schul Z 100a	Zeugnis der Schulanfangsphase, indikatoreorientiert
Schul Z 100a SESB	Zeugnis der Schulanfangsphase für SESB-Klassen, indikatoreorientiert
Schul Z 100aZw	Anlage zum Zeugnis der Schulanfangsphase bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht, indikatoreorientiert
Schul Z 100aDGS	Anlage zum Zeugnis der Schulanfangsphase für Klassen, in denen Deutsche Gebärdensprache unterrichtet wird
Schul Z 100aJud	Anlage zum Lernbericht / Zeugnis der Schulanfangsphase für Klassen mit jüdischen Fächern
Schul Z 101	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u> bei verbaler Beurteilung und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in die allgemeine Schule in den <u>Jahrgangsstufen 1 bis 10</u>
Schul Z 101a	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u> , indikatoreorientiert
Schul Z 101a SESB	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4 für SESB-Klassen</u> , indikatoreorientiert
Schul Z 102	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u> (Noten)
Schul Z 102 SESB	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4 der SESB</u>
Schul Z 103	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 103 SESB	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 5 und 6 der SESB</u>
Schul Z 104	Abgangszeugnis der Grundschule, <u>Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> bei verbaler Beurteilung
Schul Z 104a	Abgangszeugnis der Grundschule, <u>Jahrgangsstufen 1 bis 2</u> indikatoreorientiert
Schul Z 104a SESB	Abgangszeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 der SESB bei indikatoreorientierter verbaler Beurteilung
Schul Z 104 b	Abgangszeugnis der Grundschule, <u>Jahrgangsstufen 3 bis 4</u> indikatoreorientiert
Schul Z 104 b SESB	Abgangszeugnis bei indikatoreorientierter verbaler Beurteilung in der Schulanfangsphase der SESB
Schul Z 105	Abgangszeugnis der Grundschule, <u>Jahrgangsstufen 3 bis 6</u> (Noten)
Schul Z 105 SESB	Abgangszeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 bis 6 der SESB</u>
Schul Z 110	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u> bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht (Noten)
Schul Z 111	Zeugnis der <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u> bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht
Schul Z 112	Abgangszeugnis bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht (Noten)

<u>Sekundarstufe I</u>	
- Integrierte Sekundarschule	
Schul Z 200-ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u> (Noten und Punkte)
Schul Z 200-ISS-SESB	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u> (Noten und Punkte)
Schul Z 200a-ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 7 und 8</u> (nur Punkte)

Schul Z 200a-ISS- SESB	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 7 und 8</u> (nur Punkte)
Schul Z 201-ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über die Berufsbildungsreife
Schul Z 202a -ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 202b -ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 203-ISS	Abgangszeugnis der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 209	Beiblatt zum Zeugnis der ISS und der Gemeinschaftsschule am Ende der <u>Jahrgangsstufe 9</u>
Schul Z 230- ISS	Trimesterbericht für die Teilnahme am Produktiven Lernen an der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 231- ISS	Zeugnis über die Teilnahme am Produktiven Lernen der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 9 und 10</u>
Schul Z 232- ISS	Zeugnis über die Berufsbildungsreife im Produktiven Lernen der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 233- ISS	Zeugnis der Klassen für Produktives Lernen der Integrierten Sekundarschule über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 234- ISS	Zeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 235- ISS	Abgangszeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule
Gemeinschaftsschule	
Schul Z 210a-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, <u>Jahrgangsstufen 5 bis 8</u> bei verbaler Beurteilung
Schul Z 210c-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, <u>Jahrgangsstufen 7 und 8</u> sowie 1. Hj. <u>9 und 10</u> (nur Punkte)
Schul Z 210d-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u> (Noten und Punkte)
Schul Z 211-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über die Berufsbildungsreife
Schul Z 212a-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 212b-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 213-G	Abgangszeugnis der Gemeinschaftsschule
Gymnasium (Sekundarstufe I)	
Schul Z 250	Zeugnis des Gymnasiums, <u>Jahrgangsstufen 5 bis 10</u>
Schul Z 250-SESB	Zeugnis des Gymnasiums, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 251a	<u>ab 2014/15:</u> Zeugnis des Gymnasiums über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 251b	Zeugnis des Gymnasiums über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 252	Abgangszeugnis des Gymnasiums
Schul Z 260	Zeugnis des Gymnasiums - Altsprachlicher Bildungsgang - <u>Jahrgangsstufen 5 bis 10</u>
Schul Z 261a	<u>ab 2014/15:</u> Zeugnis des Gymnasiums -Altsprachlicher Bildungsgang- über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 261b	Zeugnis des Gymnasiums -Altsprachlicher Bildungsgang- über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 262	Abgangszeugnis des Gymnasiums- Altsprachlicher Bildungsgang -
Sonstige Bescheinigungen der Sekundarstufe I	
Schul Z 271	Nachprüfungsbescheinigung

Zweiter Bildungsweg der Sekundarstufe I	
Schul Z 270a/b	Zeugnis über die Teilnahme an den Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterter Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses
Schul Z 271a/b/c	Abschlusszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterter Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses
Schul Z 272a/b/c	Abgangszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterter Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses
Schul Z 290	ab 2014: Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife
Schul Z 291	ab 2014: Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der erweiterter Berufsbildungsreife
Schul Z 292	Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

<u>Sekundarstufe II</u>	
Gymnasiale Oberstufe (Gymnasium, berufliches Gymnasium, Gesamtschule und auslaufende Gesamtschulklassen der Integrierten Sekundarschule, ab 2014/15: Integrierte Sekundarschule)	
Schul Z 300	Zeugnis der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
Schul Z 301	Abgangszeugnis der Einführungsphase
Schul Z 302	Zeugnis der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
Schul Z 303	Abgangszeugnis der Qualifikationsphase
Schul Z 306	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
Zweiter Bildungsweg der Sekundarstufe II – Abitur	
Schul Z 320 a	Zeugnis der Einführungsphase der Kollegs
Schul Z 320 b	Zeugnis der Einführungsphase der Abendgymnasien
Schul Z 321	Abgangszeugnis der Einführungsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 322	Zeugnis der Qualifikationsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 323	Abgangszeugnis der Qualifikationsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 324	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Kollegs
Schul Z 325	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Abendgymnasiums
Schul Z 330	Zeugnis der Begabtenprüfung über die allgemeine Hochschulreife
Schul Z 340	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Nichtschülerabitur)
Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen der Sekundarstufe II – gymnasiale Oberstufe und Zweiter Bildungsweg	
Schul Z 350 a	Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife – gymnasiale Oberstufe, Kollegs und Gymnasien
Schul Z 350 b	Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife – Nichtschülerprüfung
Schul Z 351	Zeugnis über die Fachhochschulreife
Schul Z 360	Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums
Schul Z 371 a	Bescheinigung über den Vorkurs der Kollegs
Schul Z 371 b	Bescheinigung über den Vorkurs der Abendgymnasien

<u>Primarstufe, Sekundarstufe I und II</u>	
Besondere Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	
<u>Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u>	
- Zeugnisse bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	
Schul Z 400	Zeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Eingangsstufe bis Abschlusstufe
Schul Z 401	Abschlusszeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (einschl. des Lehrgangs nach § 29 Abs. 4 SchulG)
Schul Z 402	Abgangszeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Zeugnisse bei Integration in die allgemeine Schule	
Schul Z 410	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in die Grundschule
Schul Z 411- ISS	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in die Integrierte Sekundarschule
Schul Z 411- G	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in die Gemeinschaftsschule
<u>Förderschwerpunkt Lernen</u>	
- Zeugnisse bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“	
Schul Z 420	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u>
Schul Z 420 a	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 421	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 422	Abschlusszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 423	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 3 bis 6</u>
Schul Z 424	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 425	Trimesterbericht der Klassen für Produktives Lernen der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 426	Zeugnis der Klassen für Produktives Lernen der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 427	Zeugnis über den Berufsorientierenden Abschluss der Klasse für Produktives Lernen der Schule mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 428	Abgangszeugnis der Klassen für Produktives Lernen der Schule mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
- Abschlusszeugnisse bei Integration in die allgemeine Schule	
Schul Z 430- ISS	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Integration in die Integrierte Sekundarschule
Schul Z 431- G	Abschlusszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Gemeinschaftsschule
Schul Z 432- ISS	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Integrierten Sekundarschule

Schul Z 433-G	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Gemeinschaftsschule
- Zeugnisse bei Besuch der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“	
Schul Z 440	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“, <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 441	Zeugnis für Schüler/-innen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Besuch der Integrierten Sekundarschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 442	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Besuch der Integrierten Sekundarschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“
Schul Z 443	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 444	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Integrierten Sekundarschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, <u>Jahrgangsstufen 7 – 10</u>
<u>Förderschwerpunkt Hören</u>	
- Zeugnisse der Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören / Gehörlose	
Schul Z 450	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“ – Grundschulklasse, <u>Jahrgangsstufen 3 und 4</u>
Schul Z 451	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“ – Grundschulklasse, <u>Jahrgangsstufen 5 und 6</u>
Schul Z 480	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen – <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u>
Schul Z 481	Zeugnis über die Berufsbildungsreife der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen –
Schul Z 482	Zeugnis über die erweiterte Berufsbildungsreife der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen –
Schul Z 483	Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen –
Schul Z 484	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören“/ Gehörlose – Integrierte Sekundarschulklassen –
<u>Förderschwerpunkt Sehen</u>	
- Zeugnisse der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen	
Schul Z 490a	Zeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ - Lernbericht / Zeugnis der Schulanfangsphase
Schul Z 491	Zeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ – Grundschulklasse der <u>Jahrgangsstufe 3 und 4</u>
Schul Z 492	Zeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ – Grundschulklasse der <u>Jahrgangsstufe 5 und 6</u>
Schul Z 493	Zeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ – der Grundschule bei verbaler Beurteilung
Schul Z 494-ISS	Zeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ – der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufe 7 bis 10 (Noten und Punkte)</u>

<u>Sekundarstufe II</u>	
<u>Berufliche Schulen</u>	
Berufsschule	
Schul Z 500	Zeugnis der Berufsschule
Schul Z 501	Abschlusszeugnis der Berufsschule
Schul Z 502	Zeugnis der Berufsschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 503	Abgangszeugnis der Berufsschule
Schul Z 504	Zeugnis der Fachhochschulreife der Berufsschule
Schul Z 505	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 506a	Abschlusszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 507a	Abgangszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 505b	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 506b	Abschlusszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 507b	Abgangszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 505c	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL TZ)
Fachoberschule	
Schul Z 510	Zeugnis der Fachoberschule
Schul Z 511	Zeugnis der Fachhochschulreife
Schul Z 511a	Zeugnis der Fachhochschulreife (einjährige Fachoberschule)
Schul Z 512	Zeugnis der Fachoberschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 513	Abgangszeugnis der Fachoberschule
Schul Z 513 a	Abgangszeugnis der einjährigen Fachoberschule
Schul Z 515	Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und –schüler
Berufsfachschule	
Schul Z 520a	Zeugnis der einjährigen Berufsfachschule
Schul Z 521a	Abschlusszeugnis der einjährigen Berufsfachschule
Schul Z 522a	Zeugnis der einjährigen Berufsfachschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 523a	Abgangszeugnis der einjährigen Berufsfachschule
Schul Z 520b	Zeugnis der Berufsfachschule
Schul Z 521b	Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung
Schul Z 521c	Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mit Kammerprüfung
Schul Z 522b	Zeugnis der Berufsfachschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 523b	Abgangszeugnis der Berufsfachschule
Schul Z 524b	Zeugnis der Fachhochschulreife (Berufsschulen)
Schul Z 525	Zeugnis der Berufsfachschule für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
Berufsoberschule	
Schul Z 530	Zeugnis der Berufsoberschule
Schul Z 531	Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Berufsoberschule
Schul Z 532	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Berufsoberschule
Schul Z 533	Zeugnis der Berufsoberschule über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
Schul Z 534	Abgangszeugnis der Berufsoberschule
Schul Z 535	Zeugnis der Fachhochschulreife für Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule

Fachschule	
Schul Z 540	Zeugnis der Fachschule
Schul Z 541	Abschlusszeugnis der Fachschule
Schul Z 541a	Anlage zum Abschlusszeugnis der Fachschule über die Fachhochschulreife
Schul Z 542	Zeugnis der Fachschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 543	Abgangszeugnis der Fachschule

Anlagen zum Zeugnis	
Schul Z 600	Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten (standardisierte Form), <u>Jahrgangsstufe 3 bis 10</u>
Schul Z 601	Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten (freier Text), <u>Jahrgangsstufe 3 bis 10</u>
Schul Z 610	Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten (Raster) für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“, <u>Jahrgangsstufen 3 bis 10</u>
Schul Z 650	Würdigung ehrenamtlicher außerschulischer Tätigkeit

Schulische Zertifikate	
Schul Z 700 ff	Die schulischen Zertifikate werden den betroffenen Schulen bekannt gegeben.

Festgelegte Zeugnisvermerke
(soweit nicht bereits auf den Zeugnissen vorgedruckt)

A. Schulart- und schulstufenübergreifende Zeugnisvermerke

1. Bei freiwilliger Wiederholung, Rücktritt oder Überspringen:

- a) „Die Schülerin/Der Schüler hat die Jahrgangsstufe .. freiwillig wiederholt.“
- b) „Die Schülerin/Der Schüler ist freiwillig in die Jahrgangsstufe .. zurückgetreten.“
- c) „Die Schülerin/Der Schüler hat die Jahrgangsstufe .. freiwillig übersprungen.“

2. Bei Erreichung eines Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses während des Bildungsganges:

- a) „Die Schülerin/Der Schüler hat den Hauptschulabschluss / die Berufsbildungsreife erworben.“
- b) „Dieses Zeugnis ist dem Hauptschulabschluss / der Berufsbildungsreife / dem erweiterten Hauptschulabschluss / der erweiterten Berufsbildungsreife / dem mittleren Schulabschluss gleichwertig.“

3. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ in die allgemeine Schule:

Auf allen Zeugnissen:

„Die Schülerin/Der Schüler wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. In den gekennzeichneten Fächern wurden die Leistungen nach den Anforderungen des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ bewertet.“

4. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ in die allgemeine Schule:

Auf allen Zeugnissen:

„Die Schülerin/Der Schüler wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. Die Leistungen wurden nach den Anforderungen des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bewertet.“

5. Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in der Grundschule und Sekundarstufe I

a) Auf Grundschulzeugnissen:

„Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Behebung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten teilgenommen. Die Lese- und Rechtschreibleistungen sind bei der Benotung unberücksichtigt geblieben.“

b) Auf Zeugnissen der Sekundarstufe I:

„Aufgrund von festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten wurden die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht in vollem Umfang bewertet.“

6. Bei nichtdeutscher Herkunftssprache in der Grundschule und Sekundarstufe I:

- a) „Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse teilgenommen.“

- b) „Die Schülerin/Der Schüler ist auf Antrag vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit; er/sie ist zur Teilnahme an einer Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 verpflichtet.“

7. Bei Hochbegabung in der Grundschule und Sekundarstufe I:

- a) „Die Schüler/Der Schüler hat im Fach ... / in den Fächern ... am Unterricht der Jahrgangsstufe .. teilgenommen.“
b) „Die Schülerin/Der Schüler hat im Fach ... / in den Fächern ... an der/den in der Anlage bestätigten Hochschulveranstaltung/en teilgenommen.“

8. Bei Zulässigkeit einer Nachprüfung in der Sekundarstufe I:

„Die Schülerin/Der Schüler ist berechtigt, an einer Nachprüfung im Fach ... / in einem der Fächer ... teilzunehmen.“

9. Bei Kooperation im Ethikunterricht mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts in der Sekundarstufe I:

„Im Ethikunterricht wurde gemäß § 12 (6) SchulG mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts kooperiert.“

10. Bei Teilnahme am Religionsunterricht/Weltanschauungsunterricht:

„Die Schülerin /Der Schüler hat am Religionsunterricht/Weltanschauungsunterricht der/des ... (Bezeichnung des Trägers) teilgenommen. Der Träger kann eine eigene Teilnahmebescheinigung bzw. Beurteilung erteilen.“

B. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Grundschule

Bei Rechenstörungen in der Grundschule:

1. Auf allen Zeugnissen

„Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Behebung von Rechenstörungen teilgenommen.“

2. Auf Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4:

„Die Rechenleistungen sind bei der Benotung unberücksichtigt geblieben.“

C. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

1. Zur Form der Leistungsdifferenzierung an der Integrierten Sekundarschule

a) Bei einheitlicher Anwendung einer Form der Leistungsdifferenzierung:

„In den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern wurde binnendifferenziert / in Kursen gemäß § 27 (1) Sek I-VO unterrichtet“

b) Bei Anwendung beider Formen der Leistungsdifferenzierung:

„Im leistungsdifferenzierten Unterricht wurde im Fach / in den Fächern / im Lernbereich bin-

nendifferenziert und im Fach / in den Fächern / im Lernbereich ... / in allen anderen Fächern in Kursen gemäß § 27 (1) Sek I-VO unterrichtet.“

2. Zur Niveaustufe der Leistungserbringung:

Auf allen Zeugnissen

„Die Leistungen im Fach / in den Fächern / im Lernbereich ... wurden überwiegend auf G-Niveau und im Fach / in den Fächern / im Lernbereich ... überwiegend auf E-Niveau erbracht.“

3. Bei Teilnahme an einer Praxislerngruppe / Schülerfirma:

„Die Schülerin / Der Schüler hat in der Jahrgangsstufe 9 / 10 / in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Dualen Lernen gemäß § 29 (3) und (4) Sek I-VO an einer Praxislerngruppe / Schülerfirma teilgenommen.“

4. Auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 bei antragsgebundener Teilnahmemöglichkeit an der gemeinsamen Prüfung:

„Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss. Die Teilnahme wird empfohlen / nicht empfohlen.“

5. Auf den Abschlusszeugnissen über die Berufsbildungsreife:

a) Bei Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 9 und Verlassen der Sekundarstufe I in der Jahrgangsstufe 10:

„Die Schülerin / Der Schüler hat mit dem Zeugnis vom _____ und den auf dem Beiblatt vermerkten Leistungen in den vergleichenden Arbeiten die Berufsbildungsreife erworben.“

b) Bei Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10:

aa) Bei Unterricht auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9:

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 32 (1) Sek I-VO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note _ und im Fach Mathematik die Note _ erzielt.“

bb) Bei Unterricht auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10:

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 32 (2) Sek I-VO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note _ und im Fach Mathematik die Note _ erzielt.“

cc) Bei freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung:

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 44 (7) Sek I-VO; in der gemeinsamen Prüfung der Jahrgangsstufe 10 wurde im Fach _____ die Note _ erzielt.“

6. Auf allen Zeugnissen der Klassen auslaufender Schularten an der Integrierten Sekundarschule:

„Die Schülerin/Der Schüler besucht eine Klasse der auslaufenden Schulart Hauptschule / Realschule / Gesamtschule.“

7. Bei Wiederholung nach altem Recht in einer Klasse der Integrierten Sekundarschule:

„Für die Schülerin/den Schüler gelten weiterhin für die Leistungsbewertung und den Erwerb von Abschlüssen die Bedingungen der auslaufenden Schulart Hauptschule / Realschule / Gesamtschule.“

8. Auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 der Klassen der auslaufenden Schulart Gesamtschule an der Integrierten Sekundarschule:

a) Bei Teilnahmeverpflichtung am mittleren Schulabschluss:

„Die Schülerin/Der Schüler ist zur Teilnahme an der Prüfung zum mittleren Schulabschluss verpflichtet.“

b) Bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zum mittleren Schulabschluss:

„Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum mittleren Schulabschluss.“

D. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Gymnasien

1. Bei bestandener Probezeit:

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Probezeit bestanden.“

2. Bei nicht bestandener Probezeit:

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule.“

E. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“

a) Bei Erwerb des Berufsorientierenden Abschlusses:

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 27 (10) SopädVO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note _ und im Fach Mathematik die Note _ erzielt.“

b) Bei gleichzeitigem Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses:

„Die Schülerin /Der Schüler hat gemäß § 27 (11) SopädVO einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss erworben; in den vergleichenden Arbeiten wurden auf dem Anforderungsniveau der Berufsbildungsreife im Fach Deutsch die Note _ und im Fach Mathematik die Note _ erzielt.“